

BÜRGERGELD KOOPERATIONS- PLAN



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER SIE

Wo sitzen Sie?

Wo sind Sie
beschäftigt?

In wie fern ist das Thema für Sie und Ihre Arbeit relevant?

Haben Sie Vorerfahrungen?

Was sind Ihre
Erwartungen?



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER MICH

STUDIUM

Arbeitsmarktmanagement, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
09/09 – 08/12

BERUFSPRAXIS

Vermittlung, Beratung, Fallmanagement, Bundesagentur für Arbeit
seit 09/12

LEHRTÄTIGKEIT

Dozentin für Sozialrecht
seit 01/21

Myriam Battard



WAS UNS ERWARTET

AGENDA

- Der Kooperationsplan nach §15 SGB II
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Personengruppe - "Mit wem wird ein KoP geschlossen?"
 - Inhalte - Das Profiling als Grundlage für den KoP
 - Formulierung in der Praxis
- Nichtzustandekommen eines KoP bzw. Nichteinhalten der Verabredungen
 - Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren
 - Aufforderung zur Mitwirkung / Aufforderung zu Eigenbemühungen



Der „neue“

Kooperationsplan

nach §15 SGB II

Warum das Ganze?



“ Wir konnten in unserer Studie keine Wirkung der Art der Eingliederungsvereinbarung auf künftige Arbeitsmarkterfolge nachweisen.

Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

Stephan: In den 730 Tagen seit der Zufallszuweisung waren die Teilnehmenden in unserer Studie rund 200 Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung und rund 80 Tage in Minijobs. Rund 430 Tage bezogen sie Arbeitslosengeld II. Die Gruppenzuweisung machte dabei keinen Unterschied. Es war also für diese Arbeitsmarktergebnisse egal, ob Personen der Gruppe ohne Eingliederungsvereinbarung, ohne Rechtsfolgenbelehrung oder mit regulärer Eingliederungsvereinbarung zugeteilt wurden.

Sarah Bernhard: Wir konnten also in unserer Studie keine Wirkung der Art der Eingliederungsvereinbarung auf künftige Arbeitsmarkterfolge nachweisen. Besonders interessant erschien uns außerdem folgendes Ergebnis: Ob das Arbeitslosengeld II in der Zeit gekürzt wurde oder nicht, unterschied sich zwischen den drei Gruppen ebenfalls nicht signifikant. Und dies, obwohl nach den Vorgaben unserer Studie solche Kürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen nur für die Kontrollgruppe mit der üblichen Eingliederungsvereinbarung möglich waren. Deshalb hätten wir erwartet, dass in dieser Gruppe auch relativ häufiger das Arbeitslosengeld II gekürzt wird. Da jedoch auch hier sehr wenige Sanktionen erfolgten, ergibt sich im Vergleich mit den anderen beiden Gruppen eben kein nennenswerter Unterschied. Neue Arbeitslosengeld-II-Beziehende erhalten also nur selten Leistungskürzungen, weil sie ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt haben.

4 Bewertung durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof kritisierte die mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch Agenturen und Jobcenter gegenüber dem Bundesministerium und der Bundesagentur. Bisherige fachaufsichtliche sowie qualitätssichernde Maßnahmen haben die Fehlerquote in Agenturen und Jobcentern nicht verringert. Forschungsergebnisse und die Einschätzung der Fach- und Führungskräfte weisen ferner darauf hin, dass Eingliederungsvereinbarungen die Integration überwiegend nicht maßgeblich unterstützen. Trotzdem entsteht für den millionenfachen Abschluss und die Aktualisierung von Eingliederungsvereinbarungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand.



Der Kooperationsplan als Kernelement der Bürgergeld-Reform:

Die Grundidee des neuen Kooperationsplans ist denkbar einfach: Der Kooperationsplan schafft für die Leistungsberechtigten und die Integrationsfachkräfte eine **gemeinsame Orientierung** über das Ziel und die wesentlichen Schritte der Zusammenarbeit. Er ist möglichst konkret, kurz und übersichtlich abzufassen. Der Kooperationsplan ist verbindlich im Sinne einer **guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit**, aber er ist nicht *rechtlich* verbindlich - in keinem Fall. Deshalb enthält er keine Rechtsfolgenbelehrung und wird nicht unterschrieben.

Bundesagentur für Arbeit

EIN KLEINES STÜCK GESCHICHTE

Bis zum 30.06.2023 wurden zwischen JC und Kunden im Rahmen des Integrationsprozesses „Eingliederungsvereinbarungen“ abgeschlossen. Ein „öffentlich-rechtlicher Vertrag“, der einerseits die Leistungen des JC an die Kunden, andererseits die Mitwirkungspflichten derer verbindlich regeln sollte.

Zusammen mit der Einführung des Bürgergeldes am 01.01.2023 wurden die Gesetzesgrundlagen im Rahmen des SGB II umfassend reformiert. Mit der zweiten „Welle“ der Änderungen ist zum 01.07.2023 die neue Regelung zum KoP eingetreten, der seither die EV ablöst.



DIE GESETZLICHEN ZIELE DES KoP

- **Gemeinsame** Orientierung über Ziele & wesentliche Schritte der Zusammenarbeit
- Konkret, kurz, übersichtlich
- Verbindlich im Sinne einer guten & vertrauensvollen Zusammenarbeit
- Eigenbemühungen sollen festgelegt werden



Ausgangspunkt ist
die Potentialanalyse



Kein „Vertrag“ die
die vorherige
Eingliederungs-
vereinbarung

Der neue Kooperationsplan: Worum geht's?

Die Grundidee des neuen Kooperationsplans ist denkbar einfach: Der Kooperationsplan schafft für die Leistungsberechtigten und die Integrationsfachkräfte eine **gemeinsame Orientierung** über das Ziel und die wesentlichen Schritte der Zusammenarbeit. Er ist möglichst konkret, kurz und übersichtlich abzufassen. Der Kooperationsplan ist verbindlich im Sinne einer **guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit**, aber er ist nicht **rechtlich verbindlich** - in **keinem** Fall. Deshalb enthält er keine Rechtsfolgenbelehrung und wird nicht unterschrieben.

Funktioniert die Zusammenarbeit mit der/dem Leistungsberechtigten auf der Grundlage des Kooperationsplans, erfolgen weder Einladungen, noch Zuweisungen in Maßnahmen, noch Vermittlungsangebote mit Rechtsfolgenbelehrung. Für Eigenbemühungen, als Teil des Kooperationsplans, gilt dies natürlich ebenso. **Wenn alles gut läuft, gibt es keinen Grund daran etwas zu ändern** - und dies wird weit überwiegend der Fall sein.

Die **Mitwirkung ist dabei ständig zu überprüfen**. Unterbleibt die Mitwirkung im Einzelfall (z.B. Nicht-Antritt einer Maßnahme ohne wichtigen Grund oder fehlende Eigenbemühungen), ist die/der Leistungsberechtigte zur Mitwirkung mit einer **Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern**. Der Kooperationsplan bleibt auch in diesem Fall - weiterhin rechtlich unverbindlich - bestehen. Zudem ist es immer das Ziel, **zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung zurückzukehren**. Sollte kein Kooperationsplan zustande kommen, erfolgen grundsätzlich alle Aufforderungen zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung.

Die Quintessenz des Kooperationsplans lautet: **Qualität in der Integrationsarbeit** entsteht im konkreten Zusammenwirken von Jobcenter und Leistungsberechtigten. Der Kooperationsplan soll dies künftig erleichtern, indem er diese Zusammenarbeit rechtlich entlastet und es ermöglichen soll, sich auf **das Wesentliche** zu konzentrieren: Einen **zielführenden Integrationsprozess** zu verwirklichen.



Der „neue“

Kooperationsplan

Aber mit wem?

Mit wem ist ein
KOP zu erstellen

??

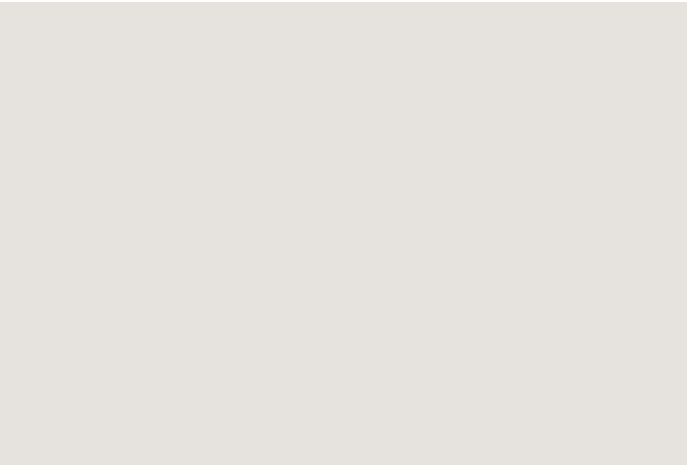


§15 SGB II – Der Kooperationsplan

(2) 1 Die „IC“ sollen unverzüglich (...) mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (...) gemeinsam einen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellen.

2 In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten (...)

Wdh.: Was sind eLB??



Keinen KoP benötigen demnach

 Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

Wer benötigt einen

**Kooperations-
plan**



**Wann kann bei eLB
von einem KoP
abgesehen werden?**



Keinen KoP benötigen demnach

■ Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

Von der Erstellung kann abgesehen werden

■ Bei „integrierten“ Leistungsberechtigten

■ Bei fehlender Zumutbarkeit (§10)



Wer benötigt einen

Kooperations- plan

¹vgl. Fachliche Weisungen der BA zum §15 SGB II, S.10

Verzichtet werden kann bei

„integrierten“ eLB:

Vgl. Fachliche Weisungen
– RZ 15.18

Aber nicht zwangsweise!

Werden konkrete Schritte zur Verringerung der HB vereinbart, sollen diese im KoP festgehalten werden.

Auf die Erstellung kann verzichtet werden, wenn eLB

- Bereits in Vollzeit auf dem 1. AM integriert sind,
- Vollzeitig selbständig sind,
- Oder unter Ausschöpfung aller individuellen Möglichkeiten erwerbstätig sind

UND

In den kommenden 6 Monaten nicht zu erwarten ist, das die HB (durch Stellenwechsel, MAT, etc.) nachhaltig gesenkt werden kann.

Dokumentation nicht vergessen!

Verzichtet werden kann bei

„§10ern“:

Wer erfüllt die
Tatbestände nach
§10??

Wiederholung §10:

Jede Arbeit ist zumutbar

Dabei ist allerdings einschränkend zu beachten:

(gilt entsprechend auch für Eingliederungsmaßnahmen)

Die Arbeit muss dem **Leistungsvermögen** entsprechen
(körperlich, geistig, seelisch)

Die **Erziehung** eines **Kindes** darf nicht gefährdet werden

Die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit (die besondere körperliche Anforderungen stellte) darf nicht erschwert werden

Die Arbeit muss mit der **notwendigen Pflege** eines Angehörigen vereinbar sein

Der Ausübung der Arbeit darf kein sonstiger **wichtiger Grund** entgegenstehen

§10 SGB II

im Sinnes des § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II

SONSTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

- Besuch einer allgemeinbildenden/weiterführenden Schule
- Erwerb des Abschlusses einer Berufsausbildung
- FSJ oder FÖJ
- Inanspruchnahme einer bis zu 6-monatigen Pflegezeit nach dem Pflegegesetz
- Religiöse Gründe, Konflikte, Tabus
- Ausübung einer Dienstleistung mit sexuellem Bezug
- Persönliche, ethische oder moralische Gründe und Konflikte des eLb
- Persönliche Gründe in der Lebenswelt des eLb
- Angebot einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, bei dem die eLb schon einmal aus wichtigem Grund gekündigt hat
- Lohnwucher bzw. Entlohnung verstößt gegen da MiLoG
- Notwendigkeit eines Umzuges, wenn dieser aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist

Verzichtet werden kann bei
„§10ern“:

Vgl. Fachliche Weisungen
– RZ 15.19

Auch hier nicht zwangsweise!

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II sind nicht zwangsweise ein Grund, um auf einen KoP zu verzichten. **Wann kann es Sinn machen trotzdem einen KoP abzuschließen?**

Insbesondere

- Frühzeitige Beratung vor Ende der Schule
- Wiedereinstige nach Ende der EZ
- Etc.

sollten berücksichtigt werden.

Dokumentation nicht vergessen!

Alle 6 Monate überprüfen, ob KoP doch erforderlich ist. Spätestens mit Wegfall der Voraussetzungen nach §10 ist dieser abzuschließen.



Keinen KoP benötigen demnach

■ Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

Von der Erstellung kann abgesehen werden

■ Bei Integrierten Leistungsberechtigten

■ Bei fehlender Zumutbarkeit (§10)

Wer benötigt einen

**Kooperations-
plan**

Aufstocker!!!





Kooperationspläne bei Minderjährigen

Anders als bei der EV bedarf es
NICHT der Zustimmung der
gesetzlichen Vertreter.





Der „neue“

Kooperationsplan

Erstellung & Inhalt

ERSTELLUNG

Des Kooperationsplanes

Mit den Kunden soll möglichst unverzüglich (im Erstgespräch) ein KoP erstellt werden!

Also auch
möglicherweise vor
dem Feststellen der
HB

Die 1. Einladung erfolgt immer OHNE RECHTSFOLGEBELEHRUNG, hat also bei Nichterscheinen keine negativen Konsequenzen. Vgl. §15 (4) SGB II

Solange die Kd. zum
Termin erscheinen,
kann die E ohne RfB
erfolgen

Die Gespräche sind in der Regel **persönlich** durchzuführen.

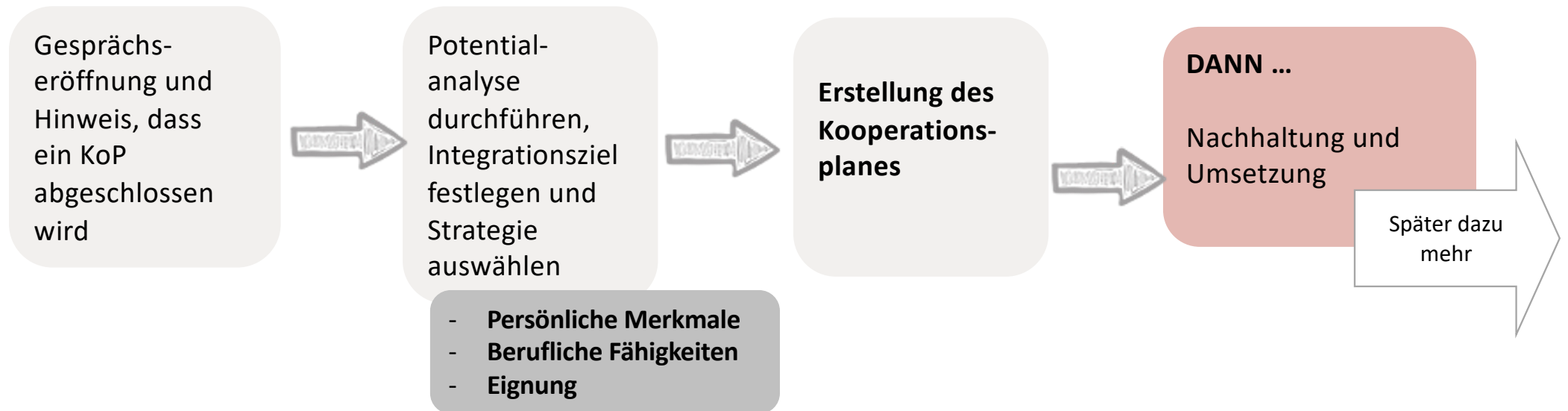
Erscheint der Kunde nicht zum EG und es gibt hierfür keinen wichtigen Grund, soll die folgende Einladung mit RfB umgesetzt werden.

Später dazu mehr

¹vgl. Fachliche Weisungen der BA zum §15 SGB II, S.9

ABLAUF

Basis für den Kooperationsplan ist die
Potentialanalyse



**Was schreiben wir in
den
Kooperationsplan?**

INHALT

Grundsätzlich ist im **Kooperationsplan** festzuhalten:

- Eingliederungsziel und Zwischenziele
- Wer macht was? – wesentliche Schritte!
- Welche Unterstützung ist notwendig?

Der KoP ist generell in **Textform** zu schließen

In **eAkte** hinterlegen

Keine RfB / keine Unterschrift

Bürgernahe Sprache

INHALT

Inhalte des Kooperationsplanes können also sein:

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit/ Ausbildung

■ Mögl. Unterstützungsmöglichkeiten und Förderleistungen

■ Keine Aufforderung mit RfB – eher „Fahrplan“ zur Integration

Eigenbemühungen

■ EB sind alle Handlungen, die zur Überwindung oder Verringerung der HB beitragen können.

■ Demnach abhängig vom Einzelfall

■ Jeder KoP sollte sie jedoch in gewisser Weise beinhalten

INHALT

Inhalte des Kooperationsplanes Können also sein:

Integrationskurs und Deutschförderung

Leistungen anderer Träger

Leistungen zur Rehabilitation

Etc.

„Verweisberatung“

Bspw. Bundes- und Landesprogramme, regionale Angebote, LTA

Vorrangige Sozialleistungen

**MEIN
KOOPERATIONSPLAN**

Vorname:
Nachname:
Kundennummer:

Datum:

MEIN ZIEL:

DAS MÖCHTE ICH ZUERST ERREICHEN:

MEINE NÄCHSTEN SCHRITTE SIND:

SO UNTERSTÜTZT MICH MEIN JOBCENTER:

ZUSÄTZKLICH BEKOMME ICH HILFE DURCH:

DAS IST AUSSERDEM WICHTIG:

So könnte er aussehen, der

KOOPERATIONS- PLAN

MEIN KOOPERATIONS PLAN

jobcenter 

Gemeinsam. Planen. Handeln. Gestalten.

01.07.2023



Mein Ziel ist:

Hier steht Ihr berufliches Ziel,

z. B. eine angestrebte Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine selbständige Tätigkeit.



Zunächst möchte ich Folgendes erreichen:

Hier kann ein kurzfristiges Zwischenziel auf dem Weg zu Ihrer beruflichen Eingliederung stehen, z. B. für das eigene Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte zu finden.



Meine nächsten Schritte sind:

Hier werden die gemeinsam erarbeiteten nächsten Schritte für Sie aufgeführt,

z. B. die Teilnahme an einem Bewerbungstraining.



Mein Jobcenter unterstützt mich durch:

Hier wird aufgeführt, mit welchen Angeboten das Jobcenter beim Erreichen des gemeinsamen Ziels unterstützt, z. B. mit der Übernahme von Bewerbungskosten.



Zusätzlich unterstützt mich:

Sofern eine andere Stelle bei der beruflichen Eingliederung unterstützen kann, wird dies hier aufgeführt, z. B. die örtliche Migrationsberatung.



Was sonst noch wichtig ist:

Hier können weitere Anliegen festgehalten werden, die aus Ihrer Sicht für die berufliche Eingliederung relevant sind, z. B. Handlungsbedarfe in der Bedarfsgemeinschaft.

Max Mustermann
Kundennummer: 123A123456

Ansprechpartnerin:
Frau Mustermann | Telefon: 0123/456-789

So sieht er aus, der

KOOPERATIONS- PLAN

Bitte erstellen Sie auf
Grundlage der vorliegenden
Sachverhalte einen KoP

ÜBUNG

AUFGABENSTELLUNG

Schritt 1: Profiling

Arbeiten Sie die relevanten Informationen für das Profiling herausarbeiten (z. B. Kompetenzen, Vermittlungshemmnisse, Unterstützungsbedarf).

Schritt 2: Ableitung des Handlungsbedarfs

Formulieren basierend auf dem Profiling die nötigen Maßnahmen und Ziele für den Kooperationsplan.

Leitfragen: Was ist die aktuelle Situation der Person? | Welche Unterstützungsbedarfe gibt es? | Welche realistischen Schritte sind als nächstes sinnvoll?

Schritt 3: Erstellen des Kooperationsplans

Schreiben Sie einen kurzen Kooperationsplan-Entwurf mit klaren Vereinbarungen und Formulierungen.

Anna K., 37 Jahre

- Seit 5 Jahren in Deutschland
- 3 Kinder unter 15 Jahren
- Partner berufstätig
- Keine abgeschlossene Ausbildung
- Integrationskurs absolviert (B1)
- Ziel: Sprachniveau B2 erreichen

FALL 1

Christian M., 58 Jahre

- Ausbildung im Einzelhandel
- 20 Jahre Berufserfahrung
- Mehrere Jahre arbeitslos (seit 5 Jahren)
- Partnerin verstorben, Kinder aus dem Haus
- Kein Führerschein
- Erste gesundheitliche Einschränkungen

FALL 2

Daniel T., 32 Jahre

- Hauptschulabschluss, keine Ausbildung
- Vielfältige Helfertätigkeiten (Lager, Metall, Kunststoff, PDL)
- Mobil und motiviert
- Keine klare berufliche Perspektive

FALL 3



Was passiert bei
„Nichtzustandekommen“
des Kooperationsplanes

Fall 1:

Kunde erscheint nicht zum Termin:

Mit dem Kunden so möglichs. unverzüglich (im Erstgespräch) ein KoP erstellt werden!

Die 1. Einladung erfolgt immer **OHNE RECHTSFOLGEBELEHRUNG**, hat also bei Nichterscheinen keine negativen Konsequenzen. Vgl. §15 (4) SGB II

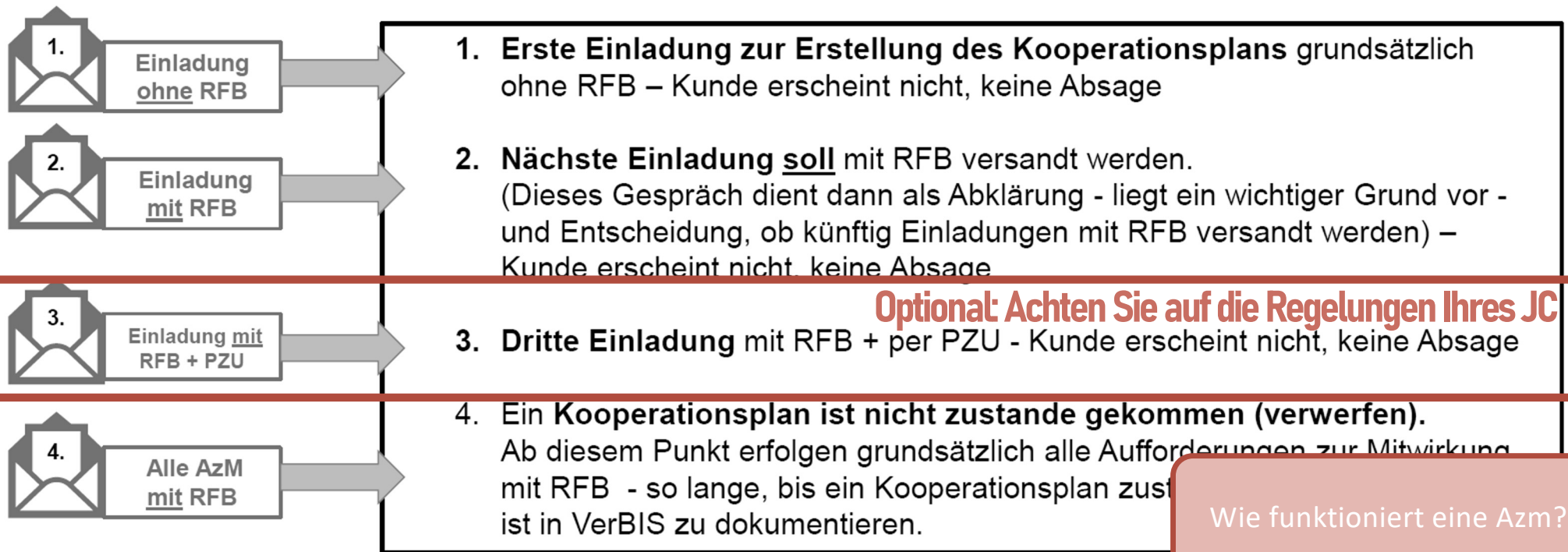
Die Gespräche sind in der Regel **persönlich** durchzuführen.

Erscheint der Kunde nicht zum EG und es gibt hierfür keinen wichtigen Grund, soll die folgende Einladung mit RfB umgesetzt werden.

¹vgl. Fachliche Weisungen der BA zum §15 SGB II, S.7

Fall 1:

Kunde erscheint nicht zum Termin:



Fall 2:

IFK und Kunde können sich nicht Über Inhalte einigen:

Ist die Erstellung eines Kooperationsplanes aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen JC und Kd. nicht möglich, soll auf Verlangen einer Seite ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

ZIEL

Dieses Verfahren zielt darauf ab, grundsätzlich in einer Zeit von maximal vier Wochen eine Einigung über den gemeinsamen Weg im Eingliederungsprozess zu erreichen. Das Verfahren kann dabei jeweils von beiden Seiten oder auch gemeinsam eingeleitet werden. Das Ergebnis der Schlichtung ist vom JC zu berücksichtigen.

Wichtig: Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsverminderungen nach § 31a.

§15a SGB II

Infos zum Schlichtungsverfahren

Regional unterschiedlich

- Organisation legt die Trägerversammlung vor Ort fest
- Aber: Hinzuziehung bisher unbeteiligter und nicht weisungsgebundener Personen (kann auch außerhalb der gE sein)
- Das Schlichtungsverfahren bezieht sich nur auf das Nicht-Zustandekommen / fehlende Einigung über Inhalte des KoP
– Nicht auf das „Nicht-Einhalten“!

ERGEBNIS

Im Rahmen des Schlichtungsgesprächs sind beide Parteien anzuhören.
Die Schlichtungsperson kann eigene Lösungsvorschläge in den Prozess einbringen, legt aber kein Ergebnis fest.

Den Lösungsvorschlag hat das JC zu berücksichtigen, d. h., in die neuerliche Erstellung des KoP einzubeziehen. **Die Entscheidung über die Ausgestaltung des KoP treffen die IFK und Kd.** im beidseitigen Einvernehmen

§15a SGB II

Fall 2a:

IFK und Kunde können sich nicht
Über Inhalte einigen:

Das Schlichtungsverfahren wurde beispielsweise durch IFK eingeleitet.

ABER

Der Kunde nimmt nicht daran teil

oder

Ist auch anschließend nicht zu einem KoP bereit

Kein Kooperationsplan

auch nicht nach dem Schlichtungsverfahren

Prinzipiell gilt also:

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für den Kunden **freiwillig**. Nimmt er nicht teil, können AzM folgen.

Erneutes Verfahren

Nach einer ergebnislosen Schlichtung ist die erneute Einleitung i.d.R. erst bei der Fortschreibung eines bestehenden KoP möglich (Ausnahmen: bspw. au).



Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Video-Antworten zum Bürgergeld – Der Kooperationsplan, abrufbar unter: <https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Buergergeld/Video-Antworten-Buergergeld/video-antworten-buergergeld-art.html> (Zugriff am: [Datum des Abrufs einsetzen])

WIEDERHOLUNG

- Kommt der Kunde nicht zum Gespräch



KoP „verwerfen“ und AzM

- Es kann keine Einigung erzielt werden



Schlichtungsverfahren

- Nimmt der Kunde nicht daran teil
Oder

Will auch anschließen den KoP unter Berücksichtigung des Vorschlages der Schlichtungsstelle nicht abschließen



KoP „verwerfen“ und AzM



Aktueller Stand Schlichtungsverfahren

Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/13564
31.10.2024

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU/CSU

Entwicklungen nach der Reform des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
von Hartz IV zum Bürgergeld

Aktuell liegen **keine** umfassenden, bundesweiten Zahlen zu der Anzahl der seit dem 1. Juli 2023 eingeleiteten Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II vor. In einer Anfrage im Deutschen Bundestag wurde die Bundesregierung um entsprechende Daten gebeten, jedoch sind diese **bislang nicht veröffentlicht** worden

Deutscher Bundestag: Drucksache 20/13564, s. 2ff

29. Wie viele Eingliederungsvereinbarungen wurden von 2013 bis 2023 erstellt, und wie viele Kooperationspläne (§ 15 Absatz 2 SGB II) wurden seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand erstellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
30. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand zu einer Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Absatz 5 SGB II) aufgrund von Nichteinhaltung der Absprachen im Kooperationsplan (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?
31.
 - a) In wie vielen Fällen kam es seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand zu einem Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?
 - b) Wie viele Tage dauert ein Schlichtungsverfahren im Durchschnitt?
 - c) In wie vielen Fällen endete das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung (bitte zusätzlich den prozentualen Anteil an allen Schlichtungsverfahren ausweisen)?
 - d) In wie vielen Fällen hat das Schlichtungsverfahren länger als vier Wochen gedauert (bitte zusätzlich den prozentualen Anteil an allen Schlichtungsverfahren ausweisen)?
 - e) Wie bewertet die Bundesregierung den zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch die Einführung der Schlichtungsverfahren mit der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes?



Die richtige

Vorgehensweise

nach Abschluss

??

Der KoP ist abgeschlossen!

Und nun?

Ablauf:

Bei bestehendem Kooperationsplan

§15 SGB II

Die IFK prüft die Fortschritte und das Mitwirken des Kunden

HINWEIS: Der KoP muss bei Änderungen angepasst werden – **spätestens alle 6 Monate!**

Wenn Mitwirkungen nicht eingehalten werden, prüft die IFK die Ursache:

- Sind Schritte erreichbar, gut beschrieben und mit realistischer Zeitangabe?
- Liegt ein wichtiger Grund vor (Krankheit, äußere Umstände, komplexe Handlungsbedarfe etc.)

Ggf. Anpassung des KoP

¹vgl. Fachliche Weisungen der BA zum §15 SGB II, S.24f

Ablauf:

Bei bestehendem Kooperationsplan

§15 SGB II

Liegt **KEIN** wichtiger Grund vor und lässt sich keine Einzelfallentscheidung rechtfertigen, dann

IFK beendet die vertrauensvolle Zusammenarbeit

Erlässt Aufforderungen mit RfB (AzM)

Wichtig:

Diese Aufforderungen mit RfB kommen **NICHT** in den Kooperationsplan, sondern werden gesondert bekannt gegeben (VV, Zuweisung, AzM etc.) → Zumutbarkeit beachten!

Der KoP soll trotzdem als „Fahrplan“ bestehen bleiben

Was passiert bei:

Fehlender Mitwirkung bei Maßnahmen

§15 SGB II

Sollte während der Teilnahme an einer Maßnahme, in die nicht rechtsverbindlich zugewiesen wurde, eine fehlende Mitwirkung bekannt werden, ist zunächst beraterisch zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das vorliegt.

Frühzeitige Intervention

Gelingt dies nicht und liegt kein wichtiger Grund für die fehlende Mitwirkung vor, so kann **während der Maßnahme** eine Aufforderung zur Mitwirkung mit Rechtsfolgebelehrung für die noch laufende Maßnahme erfolgen.

AzM

Ziel:

Bei bestehender Rechtsfolge

§15 SGB II

Ziel ist es **IMMER** wieder zur Vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsplanes zurückzukehren!

Voraussetzung ist zuverlässige Einhaltung der Absprachen. Hinweise können sein:

- Verlässlichkeit bei der Umsetzung von AzM etc.
- Glaubhafte Versicherung eines kooperativen Verhaltens
- Etc.

vgl. Fachliche Weisungen der BA zum §15 SGB II , S.23f

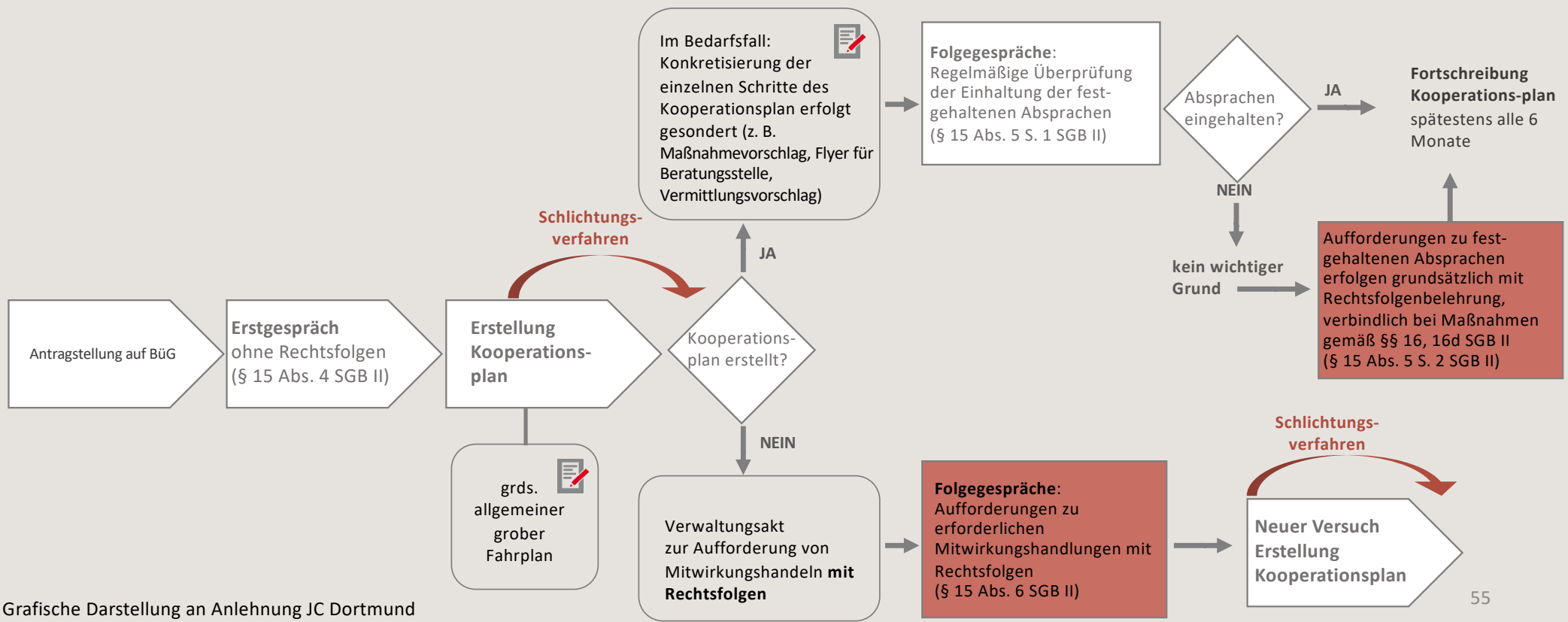


Kooperationsplan

Der Ablauf

Im Überblick

ABLAUF





Wiederholung zu

Leistungsminderungen

**Was passiert, wenn
der Kunde der AzM
nicht nachkommt?**

WIEDERHOLUNG

BESTANDSMERKMALE

LEISTUNGS- MINDERUNGEN

Minderungen können erfolgen für

- Meldeversäumnisse
- Weigerung einer Vereinbarung des Kooperationsplanes nachzukommen
- Weigerung eine zumutbare Arbeit/ Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen oder durch das Verhalten zu verhindern
- Nichtantreten, Abbrechen oder Anlass zum Ausschluss einer zumutbaren Maßnahme zu geben
- Etc.



WAS SIND DIE

RECHTSFOLGEN

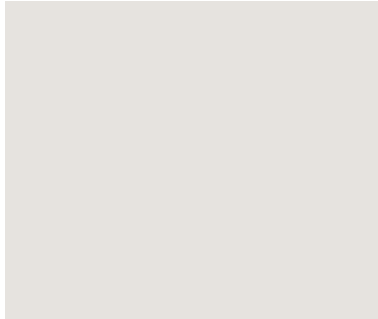
bei vorliegenden Tatbeständen



Tatbestand liegt vor



Anhörung muss erfolgen



§24 SGB X

ANHÖRUNG

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Minderungen (§§ 31 – 32 SGB II)



Absenkung (Minderung) oder Wegfall **Bürgergeld**

Andere Leistungen können **NICHT** gemindert werden, z. B.:

- Zuschüsse nach § 26 SGB II (Zuschüsse zur KV + PV)
- Leistungen nach § 24 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen, z. B. Möbelerstattung)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- Leistungen für Azubis nach § 27 SGB II
- ESG nach § 16b SGB II

§§ 31 – 32 SGB II

RECHTS- FOLGE

GRUNDSATZ

WENN ...

ein Tatbestand für eine
Pflichtverletzung nach
§ 31 oder 32 SGB II vorliegt

Es sei denn, ...

DANN ...

tritt die Minderung
automatisch kraft Gesetzes ein.

Ermessensspielraum wird dem Leistungsträger in
dieser Hinsicht **NICHT** eingeräumt.

„Kürzungsautomatik“

AUßERGEWÖHNLICHE HÄRTE

§31a (3) SGB II

Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde

Abweichend vom Regelsachverhalt muss für den Betroffenen eine deutlich härtere Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

Anhaltspunkte

Drohender Verlust des Kontaktes zwischen Jobcenter und Betroffenenem

Drohende Obdachlosigkeit

„kontraproduktiver Minderungsverlauf“

Gefährdung der Restschuldenbefreiung im Insolvenzverfahren



REGELUNGEN ZU

BEGINN, HÖHE, DAUER

der Minderungen

Grundsätzlich ...

1. Pflichtverletzung



10%



1 Monat

2. Pflichtverletzung



20%



2 Monate

3. Pflichtverletzung



30%



3 Monate

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

§§ 31 SGB II

WEITERE MINDERUNGEN

ABER

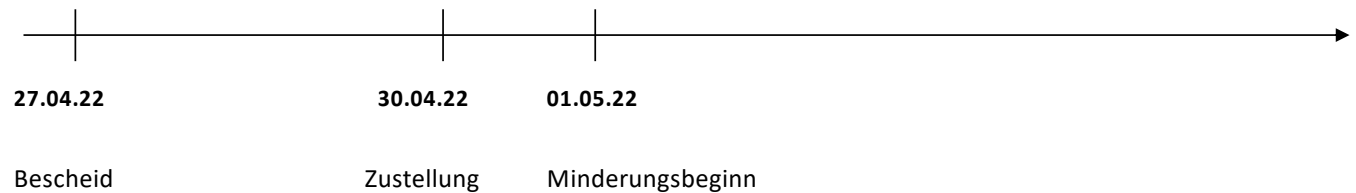
§§

NACHTRÄGLICHE MITWIRKUNG

Wurde eine Minderung verhängt, ist dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, die versäumte Mitwirkung nachzuholen bzw. die Bereitschaft zur künftigen Mitwirkung zu versichern.

Eintritt der Minderung

Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Bescheids folgt



§ 37 SGB X: Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.



Der Bescheid muss binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung erlassen worden sein.

MINDERUNGS- BEGINN



DER KOOPERATIONSPLAN

WIEDERHOLUNG

Der Kooperationsplan hat zum Ziel

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen IFK und Kunden zu schaffen
- Der KoP soll mit allen eLb unverzüglich geschlossen werden (Ausnahmen: §10, Erwerbstätige etc.)

Inhalte

- Grundlage für den KoP ist die Potentialanalyse
- Einfache, verständliche Sprache
- Inhalte: Ziele / „Wer macht was?“ / „Welche Hilfe ist erforderlich“

- Kommt der Kunde nicht zum Gespräch, oder
- Hält der Kunde sich nicht an die Vereinbarung



AzM

- Kann keine Einigung erzielt werden



Schlichtungsverfahren

- Verstoß gegen AzM kann Minderungen zur Folge haben
- **Ziel ist es zu jeder Zeit, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erhalten/ wieder herzustellen**





**Was halten Sie
vom KoP**



Zeit für Fragen

VIELEN DANK!!!

|

